

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. Juni 2006

Nummer 23

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 243 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Jürgen Schellöh). S. 185
- 244 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Detlef Teschner). S. 185
- 245 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Regierungsinspektor z.A. Markus Lücke). S. 185
- 246 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeirat Thomas Rosen). S. 186
- 247 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Udo Feifer). S. 186
- 248 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Jens Henkys, Oberhausen). S. 186

## Wirtschaft und Verkehr

- 249 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche des Hafens der Stadt Monheim am Rhein und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenerordnung (HVO) Monheim am Rhein/1 Karte. S. 186
- 250 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen der Stadt Kleve und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenerordnung (HVO) Kleve/2 Karten. S. 189
- 251 Erörterung Neubau A61 zw. Bundesgrenze und AS Kaldenkirchen. S. 192

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 252 Antrag der Firma Paul Jost GmbH auf Erteilung einer Änderungs-genehmigung gemäß § 16 BImSchG. S. 192
- 253 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hexion Specialty Chemicals GmbH, Duisburg. S. 193
- 254 Rhein-Fischschutzzonen-Erweiterung/11 Karten. S. 193
- 255 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Hartmut Neuenhoff, Schermbeck. S. 194
- 256 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der Hoesch Granules GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Salzmischungen. S. 195
- 257 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 196

## Sozialangelegenheiten

- 258 „Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen“. S. 196
- 259 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Südhöhen. S. 197

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 260 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 198
- 261 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 199

**Beilage: 11 Karten****B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 243 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(PK Jürgen Schellöh)

Bezirksregierung  
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0316541 des PK Jürgen Schellöh ausgestellt am 24.03.2003 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 185

- 244 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(PK Detlef Teschner)

Bezirksregierung  
25.03.1-1504

Düsseldorf, den 29. Mai 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0209951 des PK Detlef Teschner ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 185

- 245 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Regierungsinspektor z.A. Markus Lücke)

Bezirksregierung  
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 30. Mai 2006

Nachfolgend aufgeführter Dienstaussweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0550931 des Regierungsinspektors z. A. Markus Lücke ausgestellt am 13.09.2005 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 185

**246 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**

(Polizeirat Thomas Rosen)

Bezirksregierung  
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 30. Mai 2006

Nachfolgend aufgeführter Dienstaussweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0204849 des Polizeirates Thomas Rosen ausgestellt am 23.10.2002 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 186

**247 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**

(PK Udo Feifer)

Bezirksregierung  
25.03.04-1504

Düsseldorf, den 29. Mai 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0208998 des PK Udo Feifer ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 186

**248 Zulassung als Öffentlich  
bestellter Vermessungsingenieur**

(Dipl.-Ing. Jens Henkys, Oberhausen)

Bezirksregierung  
33.01.02-2412

Düsseldorf, den 1. Juni 2006

Gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NRW (ÖbVermIngBO NRW) habe ich heute

Herrn Dipl.-Ing. Jens Henkys

die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Zeitgleich schließt er sich mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Herrn Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx

zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3 (ÖbVermIngBO NRW) zusammen. Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 57.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 186

**Wirtschaft und Verkehr**

**249 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Bestimmung der Bereiche  
des Hafens der Stadt Monheim am Rhein  
und das Verhalten in diesem Hafen  
– Hafenerordnung (HVO)  
Monheim am Rhein/1 Karte**

Bezirksregierung  
53.41.40.20

Düsseldorf, den 29. Mai 2006

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziffer 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25. Juni 1995 (SGV. NW. 77) und der §§ 1 Abs. 2 und 29 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenerordnung (AHVO) – vom 8. Januar 2000 (SGV. NW. 95) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NW. 2060) wird für den Hafen in der Stadt Monheim am Rhein verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Umschlagstelle der Fa. Uniform

a. auf dem Wasser

Die Fläche des Rheins von Rhein-km 707,184 bis 707,313 rechtes Ufer im Rhein von der Uferlinie bis auf 20 m Abstand stromseitig der vorhandenen Dalben.

b. auf dem Lande

Das Gelände von Rhein-km 707,184 bis 707,313 zwischen der Uferlinie und der parallel verlaufenden Landstraße L 293 (Rheinuferstraße).

2. Der in Absatz 1 beschriebene Bereich der Umschlagstelle der Fa. Uniform ist in dem als Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Plan durch Umrandung gekennzeichnet.

3. Die auf der Bundeswasserstraße Rhein geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

**§ 2  
Zutritt zum Hafen**

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straße untersagt.

**§ 3  
Straßenverkehr**

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werksstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

**§ 4  
Überwachung**

1. Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein – Hafenamts – als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) und den von ihm bestellten Dienstkräften.

2. Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörde bleibt unberührt.

**§ 5**  
**Aushang**

Diese Verordnung hat an der Umschlagstelle der Fa. Uniferm zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) an einer jedem Hafenebenutzer zugänglichen Stelle auszuhängen.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 161 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie ist 20 Jahre gültig.

Düsseldorf, den 30. Mai 2006

Im Auftrag  
Heuft

Anlage zur HVO Monheim am Rhein  
Umschlagstelle der Fa. Uniform



**250 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Bestimmung des Bereichs  
der Häfen der Stadt Kleve und das  
Verhalten in diesen Häfen  
– Hafenerverordnung (HVO) Kleve/2 Karten**

Bezirksregierung  
53.41.40.20

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 14, vom 06. April 2006, abgedruckte Hafenerverordnung (HVO) Kleve ist gegenstandslos.

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziffer 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25. Juni 1995 (SGV. NW. 77) und der §§ 1 Abs. 2 und 29 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenerverordnung (AHVO) – vom 8. Januar 2000 (SGV. NW. 95) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NW. 2060) wird für den Hafen in der Stadt Kleve verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1.

A) Umschlagstelle der Fa. ADM Ölmühlen GmbH & Co. KG Ölwerke Spyck

a. auf dem Wasser

Die Fläche des Rheins von Rhein-km 856,80 bis 857,16 linkes Ufer im Rhein von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Ausbaulinie.

b. auf dem Lande

Ab Uferlinie km 856,80 in südwestlicher Richtung bis Einfriedung Werksgelände, dieser folgend in nordwestlicher Richtung bis km 857,16; von hier in nordöstlicher Richtung bis zur Uferlinie.

B) Hafen der Stadt Kleve

a. auf dem Wasser

Die Fläche des Spoy-Kanals von km 0,44 (Fußgängerbrücke) bis km 1,77 (Grenze der Bundeswasserstraße).

b. auf dem Lande

b1. Gleiskörper/Eisenbahnbrücke ehem. Bundesbahnstrecke Kleve-Nijmegen

b2. 151 m der Gleise der Anschlussbahn

b3. Parallele von 213,8 m im Abstand von 81 m zum West-Nordwest-Ufer des Spoy-Kanals mit den Schnittpunkten der Strecken b2 und b4

b4. Verlängerung von 64,6 m des Nord-Nordost-Ufers des Wendehafens

2. Der in Absatz 1 beschriebene Bereich der Häfen ist in den als Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

3. Soweit der Geltungsbereich für die Umschlagstelle der ADM Ölmühle die Bundeswasserstraße Rhein umfasst, bleiben die auf dem Rhein geltenden Bestimmungen unberührt.

**§ 2  
Zutritt zum Hafen**

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straße untersagt.

**§ 3  
Straßenverkehr**

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werksstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

**§ 4  
Überwachung**

1. Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Kleve – Hafenamts – als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) und den von ihm bestellten Dienstkräften.

2. Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörde bleibt unberührt.

**§ 5  
Aushang**

Diese Verordnung hat in jedem der in § 1 genannten Häfen zusammen mit der Allgemeinen Hafenerverordnung (AHVO) an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle auszuhängen.

**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 161 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden.

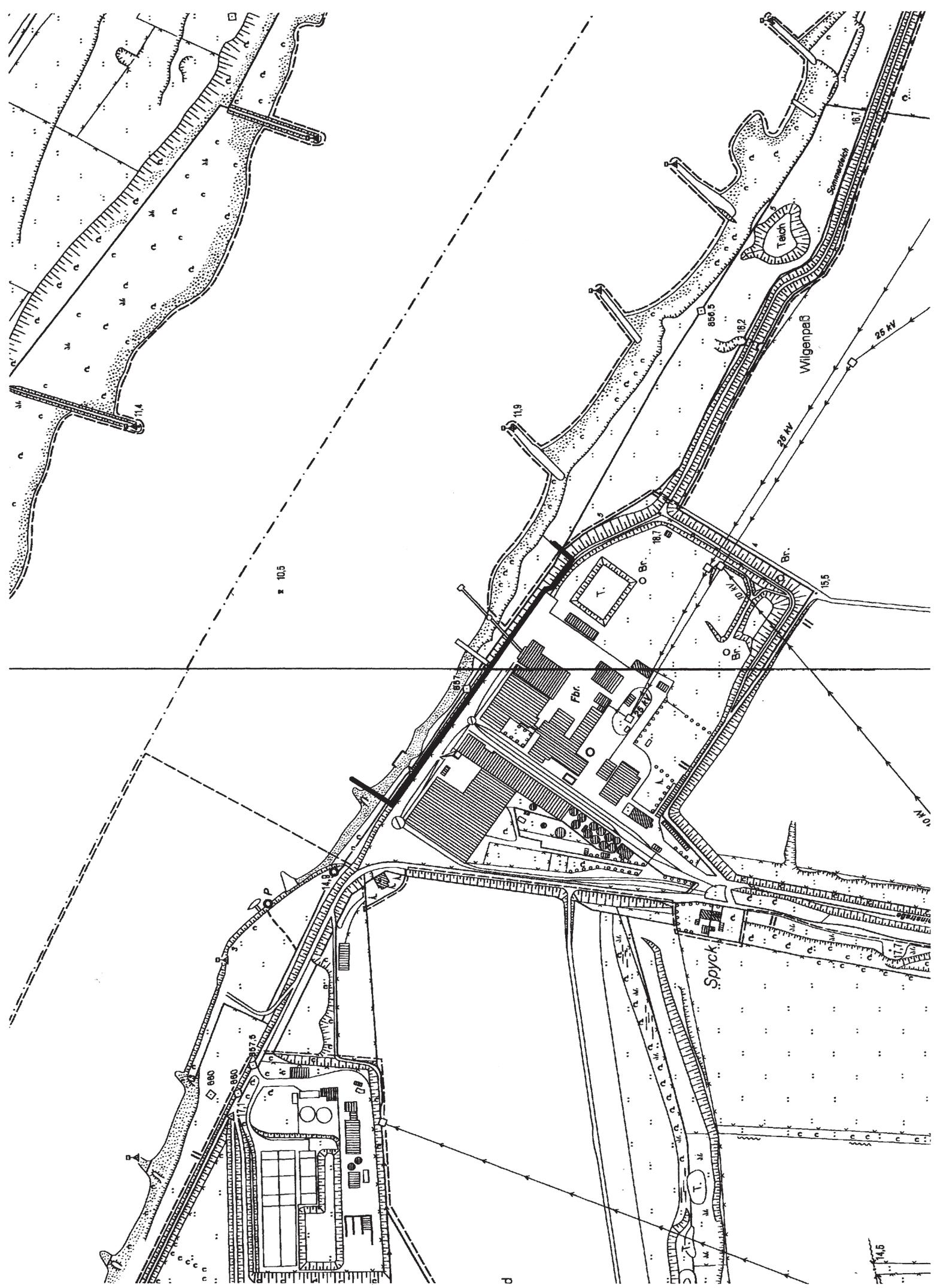
**§ 7  
In-Kraft-Treten**

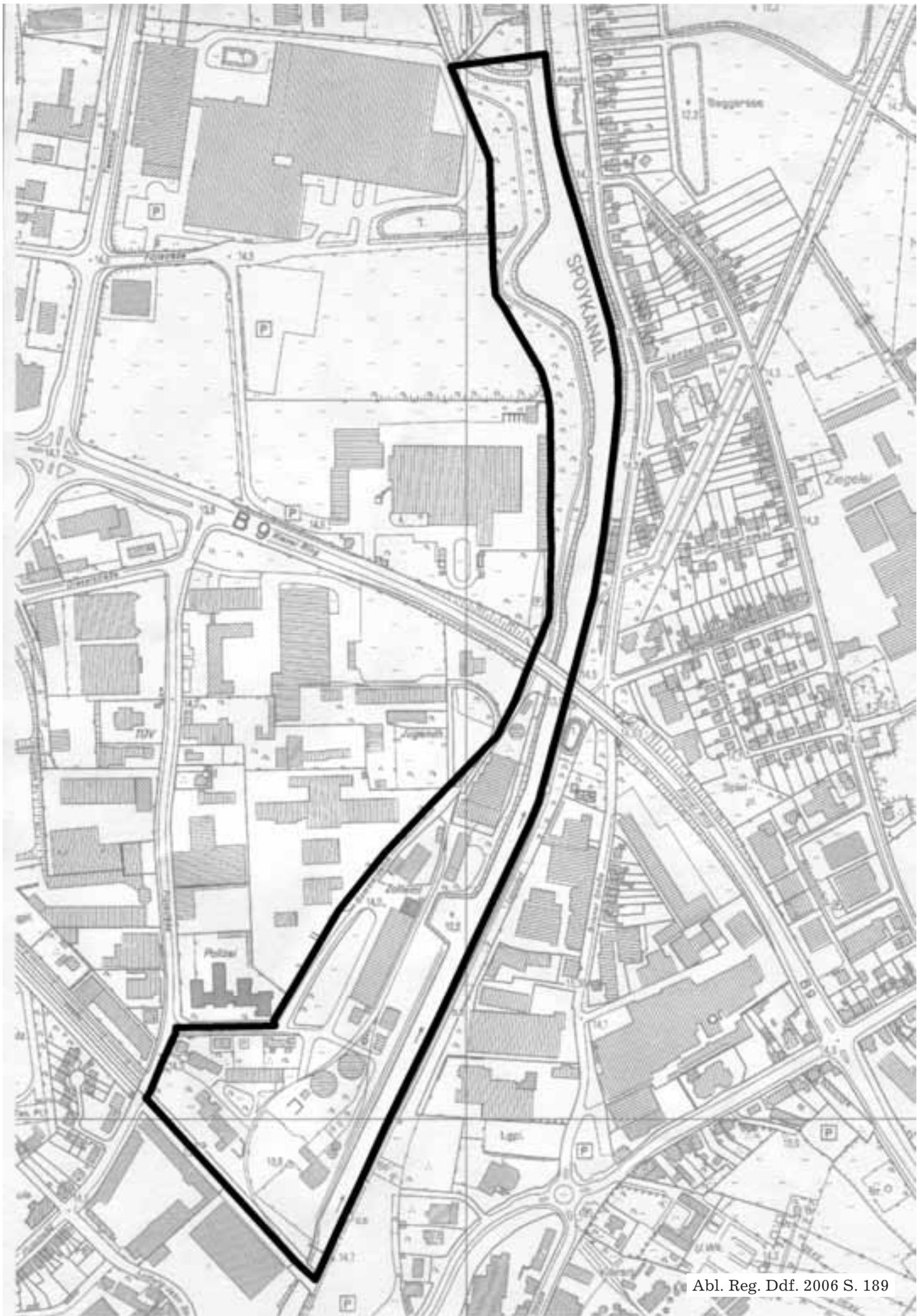
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie ist 20 Jahre gültig.

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Im Auftrag  
Heuft





## 251 Erörterung Neubau A61 zw. Bundesgrenze und AS Kaldenkirchen

Bezirksregierung  
53.32-04/05

Düsseldorf, den 24. Mai 2006

### **Bekanntmachung** **Planfeststellungsverfahren für den 4-streifigen** **Neubau der A 61 zwischen der Bundesgrenze** **(RW 74) und der Anschlussstelle Kaldenkirchen** **von Bau-km 0+097,752 bis Bau-km 3+060,000**

Der Neubau beinhaltet:

- die Herstellung einer Anschlussstelle
- die Herstellung einer neuen Basisstraße nach Venlo
- den Ausbau des vorhandenen Straßenzuges „Schwanenhaus/An der Kleinbahn“
- die Herstellung von aktiven Lärmschutzanlagen
- die Herstellung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- die Herstellung einer Kontrollstation des Bundesgrenzschutzes (beidseitig)
- die Herstellung einer Wirtschaftsbrücke
- alle Folgemaßnahmen an den berührten Versorgungsleitungen

im Gebiet der Stadt Nettetal – Gemarkungen Kaldenkirchen und Leuth

hier: Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 20.06.\* und**  
**Donnerstag, den 22.06.2006\*\***

ab 09.30 Uhr im Rathaus der Stadt Nettetal  
– 1. OG / Ratssaal B und C –  
Doerkesplatz 11  
41334 Nettetal-Lobberich

\*Der Termin beginnt am **20.06.2006** um **09.30 Uhr** mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen **der betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange) sowie der anerkannten Naturschutzverbände.**

2. Ab **14.00 Uhr** ist an gleicher Stelle die Erörterung der **niederländischen privaten Einwendungen** vorgesehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen und Stellungnahmen zur Bundesautobahn **A 61** Gegenstand des Erörterungstermins sind. Einwendungen, die sich ausschließlich gegen **niederländische Planungsmaßnahmen** richten, werden im Termin **nicht** erörtert.
3. \*\*Die Erörterung der deutschen **privaten Einwendungen** findet am **22.06.2006** ab **09.30 Uhr** in den genannten Räumlichkeiten statt.
4. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Die Tagesordnung wird im Termin bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Privaten Einwendern, die Bedenken gegen eine individuelle Grundstücksinanspruchnahme vorgetragen haben, wird die Möglichkeit zur Einzelerörterung gegeben. Diese Erörterung bezieht sich ausschließlich auf die vorgetragenen konkreten Grundstücksbelange.
6. Sollte die Erörterung an den vorgenannten Terminen nicht abgeschlossen sein, wird diese am 23.06.2006 (ab 09.30 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch den Verhandlungsleiter in der jeweiligen Sitzung getroffen.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Hinweis:

Aufgrund der großen Anzahl an Einwendungen wird hiermit der Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der niederländischen Einwander sind überwiegend identische Themenschwerpunkte vorgebracht worden. Für die Sammeleinwendungen wurde vom Antragsteller (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Krefeld) eine zusammenfassende Gegenäußerung erstellt. Diese kann im Stadtwinkel Venlo, Peperstraat 10, 5911 HA Venlo, werktags von 9 bis 14 Uhr und donnerstags zusätzlich von 17 bis 21 Uhr, eingesehen werden.

Allen Einwendern, die individuelle Eingaben vorgebracht haben, wird die Gegenäußerung des Antragstellers auf dem Postweg zugestellt.

Im Auftrag

Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 192

## **Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

### **252 Antrag der Firma Paul Jost GmbH** **auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung** **gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung  
52.03.09.06Jost07/05

Düsseldorf, den 1. Juni 2006

Die Fa. Paul Jost GmbH, Weseler Str. 51 in 45478 Mülheim hat mit Datum vom 12.12.2005 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Schrotten) beantragt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Abfallartenkataloges.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 192

**253 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für  
ein Vorhaben der Hexion Specialty Chemicals  
GmbH, Duisburg**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4845

Düsseldorf, den 8. Juni 2006

Die Hexion Specialty Chemicals GmbH hat am 27.02.2006 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Epoxidharzbetriebs im Werk Duisburg-Meiderich beantragt. Gegenstand der beantragten Änderung ist die Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung eines modifizierten Epoxidharzes im Bereich der Formulierung 1. Die genehmigte Jahreskapazität des Epoxidharzbetriebes ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 193

**254 Rhein-Fischschutzzonen-Erweiterung/  
11 Karten**

Bezirksregierung  
51.3.02.02

Düsseldorf, den 2. Juni 2006

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Änderung der ordnungsbehördlichen  
Verordnung zur Festsetzung des Fisch-  
und Laichschonbezirks  
„Rhein-Fischschutzzonen zwischen  
Emmerich und Bad Honnef“,  
Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf  
in den Städten Monheim am Rhein,  
Kreis Mettmann, Stadt Düsseldorf,  
Dormagen, Neuss und Meerbusch,  
Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld,  
Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg,  
Wesel und Xanten, Kreis Wesel,  
Rees, Emmerich und Kleve, Kreis Kleve“  
vom 11. Februar 2005  
(Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 53)/  
11 Karten**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf in den Städten Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, Stadt Düsseldorf, Dormagen, Neuss und Meerbusch, Kreis Neuss, Stadt Krefeld, Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees, Emmerich und Kleve, Kreis Kleve“ vom 11. Februar 2005 erhält folgende Fassung:

(1) Die Fisch- und Laichschonbezirke „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ im Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf umfassen die nachstehend aufgeführten Teilabschnitte des Rheins:

1. Rhein am Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpe“, Monheim am Rhein, Kreis Mettmann und Stadt Düsseldorf sowie am Naturschutzgebiet „Zonser Grind“, Dormagen, Rhein-Kreis Neuss,
  - gesamter Strom, von Rhein-km 718,00 bis Rhein-km 721,10
  - rechtes Rheinufer, von Rhein-km 715,80 bis Rhein-km 716,25 und von Rhein-km 716,75 bis Rhein-km 718,00
  - linkes Rheinufer, von Rhein-km 721,10 bis Rhein-km 724,80

2. Rhein am Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“, Neuss, Rhein-Kreis Neuss,  
 – gesamter Strom, von Rhein-km 729,30 bis Rhein-km 730,75 und von Rhein-km 733,20 bis Rhein-km 734,50  
 – rechtes Rheinufer, von Rhein-km 734,50 bis Rhein-km 734,95  
 – linkes Rheinufer, von Rhein-km 730,75 bis Rhein-km 733,20
3. Rhein am Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“, Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss,  
 – linkes Rheinufer bis zur Strommitte, von Rhein-km 750,90 bis Rhein-km 752,40
4. Rhein am Naturschutzgebiet „Die Spey“, Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss und Stadt Krefeld,  
 – linkes Rheinufer bis zur Strommitte von Rhein-km 756,90 bis Rhein-km 761,70
5. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinaue Walsum“, Stadt Duisburg und Dinslaken, Kreis Wesel sowie am Naturschutzgebiet „Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen“, Rheinberg, Kreis Wesel  
 – gesamter Strom, von Rhein-km 796,10 bis Rhein-km 797,80,  
 – rechtes Rheinufer, von Rhein-km 793,10 bis Rhein-km 796,10,  
 – linkes Rheinufer, von Rhein-km 797,80 bis Rhein-km 805,80
6. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinvorland bei Perrich“, Wesel, Kreis Wesel, am Naturschutzgebiet „Bislicher Insel“, Wesel und Xanten, Kreis Wesel sowie am Naturschutzgebiet „Bislich-Vahnum“, Wesel, Kreis Wesel,  
 – gesamter Strom, von Rhein-km 815,30 bis Rhein-km 816,55 und von Rhein-km 821,60 bis Rhein-km 823,40  
 – rechtes Rheinufer, von Rhein-km 823,40 bis Rhein-km 825,00  
 – linkes Rheinufer, von Rhein-km 816,55 bis Rhein-km 817,30 und von Rhein-km 818,60 bis Rhein-km bis Rhein-km 821,60
7. Rhein am Naturschutzgebiet „Gut Grind“, Xanten, Kreis Wesel, am Naturschutzgebiet „Hübsche Grändort“, Rees, Kreis Kleve sowie am Naturschutzgebiet „Reeser Schanz“, Xanten, Kreis Wesel,  
 – gesamter Strom, von Rhein-km 829,50 bis Rhein-km 831,30, von Rhein-km 833,30 bis Rhein-km 833,50 und von Rhein-Km 836,20 bis Rhein-km 836,90  
 – rechtes Rheinufer, von Rhein-km 831,30 bis Rhein-km 833,30  
 – linkes Rheinufer, von Rhein-km 827,60 bis Rhein-km 829,50 und von Rhein-km 833,50 bis Rhein-km 836,20
8. Rhein am Naturschutzgebiet „Grietherorther Altrhein“, Rees, Kreis Kleve,  
 – rechtes Rheinufer, von Rhein-km 837,80 bis Rhein-km 842,65 – südlicher Abschnitt – und von Rhein-km 842,75 bis Rhein-km 844,90 – mittlerer Abschnitt – und von Rhein-km 845,20 bis Rhein-km 847,10 – nördlicher Abschnitt –
9. Rhein an der „Dornickschen Ward“, Emmerich, Kreis Kleve,  
 – rechtes Rheinufer, von Rhein-km 847,70 bis Rhein-km 851,50,
10. Rhein am Naturschutzgebiet „Emmericher Ward“, Emmerich, Kreis Kleve sowie am Naturschutzgebiet „Salmorth“, Kleve, Kreis Kleve  
 – gesamter Strom, von Rhein-km 857,25 bis Rhein-km 857,70,  
 – rechtes Rheinufer, von Rhein-km 854,00 bis Rhein-km 857,25,  
 – linkes Rheinufer, von Rhein-km 857,70 bis Rhein-km 865,50

Soweit bei vorstehender Gebietsaufzählung das „rechte oder linke Rheinufer“ genannt ist, umfasst der Geltungsbereich dieser Verordnung jeweils die Fläche zwischen der jeweiligen Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz und der Hauptfahrrinne.

Soweit der „gesamte Strom“ genannt ist, umfasst der Geltungsbereich dieser Verordnung die Fläche zwischen den gegenüberliegenden Uferlinien gem. § 8 Landeswassergesetz.

Soweit „linkes Rheinufer bis zur Strommitte“ genannt ist, umfasst der Geltungsbereich der Verordnung den Bereich zwischen der jeweiligen Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz und der Strommitte.

## § 2

Die mit dieser Verordnung veröffentlichten Karten ersetzen die mit der Verordnung vom 11. Februar 2005 veröffentlichten Karten und sind damit gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Bestandteil der Verordnung.

## § 3

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als obere Fischereibehörde

Im Auftrag  
 Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 193

## 255 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Hartmut Neuenhoff, Schermbeck

Bezirksregierung  
 56-21.0039/06/0701AEE2

Düsseldorf, den 1. Juni 2006

Herr Hartmut Neuenhoff, Auf dem Bruch 3, 46514 Schermbeck hat mit Datum vom 10.03.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern gestellt.

Antragsgegenstand sind dabei insbesondere

1. die Neuerrichtung eines Boxenlaufstalles (Stall 5) mit Plätzen für 37 Stück Jungvieh (12 – 24 Monate) sowie 55 Stück Jungvieh (4 – 12 Monate) mit Güllekeller (873 m<sup>3</sup>),
2. die Umnutzung des vorhandenen Jungviehstalls (Stall 4) in ein Lager für abgepackte Futtermittel,
3. die Änderung der Belegung in den Ställen 1 und 3 (die Stallgebäude selber bleiben unverändert),
4. die Abdeckung des vorhandenen Güllehochbehälters mit einer Strohschicht zur Immissionsminderung,
5. die Verkleinerung der Festmistplatte von 150 m<sup>3</sup> auf 40 m<sup>3</sup>.

Die Platzzahl für Rinder in verschiedenen Altersstufen ändert sich von 337 auf 349. Die Lagerkapazität für Gülle wird auf 2.744 m<sup>3</sup> erhöht und für Festmist auf 40 m<sup>3</sup> reduziert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 194

**256 Öffentliche Bekanntmachung  
des Genehmigungsbescheides der Hoesch  
Granules GmbH für die Errichtung  
und den Betrieb einer Anlage zur  
Herstellung von Salzmischungen**

Bezirksregierung  
56.8851.2.11/4815

Düsseldorf, den 1. Juni 2006

Mit Bescheid vom 03.04.2006, Az.: 56.8851.2.11/4815, ist der Hoesch Granules GmbH, HansasträÙe 10, 41460 Neuss die nachstehende Genehmigung erteilt worden:

I.

1. Der Firma Hoesch Granules GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 5, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 2.11 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Salzmischungen mit einer Leistung von 1 t/h

Standort: Hoesch Granules GmbH, HansasträÙe 10, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstück 560

2. Die Anlage zur Herstellung von Salzmischungen mit einer Leistung von 1 t/h darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Genehmigung gemäß § 59 Abs. 1 des Landeswassergesetzes für die Einleitung des behandelten Abwassers aus der Abluftwäsche der Salzsäuremelze in die städtische Kanalisation erteilt worden ist.

3. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

4. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des o. g. Vorhabens wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung **liegen in der Zeit vom 09.06.2006 bis zum 22.06.2006 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:**

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Stadt Neuss – Amt für Stadtplanung –, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Mit Ablauf des 22.06.2006 gilt der Bescheid auch Dritten (d. h. anderen Personen als Antragstellerin oder Genehmigungsbehörde) gegenüber als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Bis zum Ablauf des **24.07.2006** kann gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düs-

seldorf vom 03.04.2006, Az.: 56.8851.2.11/4815, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 195

**257 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1/4840

Düsseldorf, den 1. Juni 2005

**Antrag der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 14.2.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 20 (Fettalkoholherstellung) durch die Einbindung von Technikumsanlagen in die Produktionsanlage HD 7 im Gebäude L23, Abt. 522, gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 196

## Sozialangelegenheiten

**258 „Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen“**

Bezirksregierung  
48.46.01

Düsseldorf, den 24. Mai 2006

**Urkunde  
über die Aufhebung der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Ost und der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen West, über deren Angliederung an die Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen Mitte sowie die Namensänderung in „Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die mit Urkunden vom 10.10.1963 zum 01.01.1964 gebildeten Kirchengemeinden Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Ost und Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen West werden zum 1. Juli 2006 aufgehoben und der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen Mitte angegliedert.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt erhält die Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen Mitte den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen“.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Ost und der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen West.

### Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Ost, Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen West und Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen Mitte.

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen gehört zum Kirchenkreis Wuppertal.

### Artikel 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen sind 6 Pfarrstellen errichtet.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Ost wird zur 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Ost wird zur 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Ost wird zur 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen West wird zur 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen.

### Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbar-  
men ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Urkunde

Die durch Urkunde vom 02. Mai 2006 von der  
Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene  
Aufhebung der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbar-  
men Ost und der Vereinigt-ev. Gemeinde Unter-  
barmen West, über deren Angliederung an die  
Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen Mit-  
te sowie die Namensänderung in „Evangelische  
Kirchengemeinde Unterbarmen“ wird hiermit für  
den staatlichen Bereich anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 01. Juli 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 196

### 259 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Südhöhen

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 24. Mai 2006

### Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Südhöhen

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Christopherus, Wuppertal  
Barmen-Lichtenplatz,
- St. Joseph, Wuppertal Ronsdorf,
- Hl. Ewalde, Wuppertal Cronenberg,
- St. Hedwig, Wuppertal Hahnerberg,

bilden den

### Katholischen Kirchengemeindeverband Südhöhen im Dekanat Wuppertal-Elberfeld.

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur  
Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben  
unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchen-  
gemeindeverband Südhöhen“ zu einem Verband  
nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über  
die Verwaltung des katholischen Kirchenver-  
mögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlos-  
sen. Der Kirchengemeindeverband ist ein  
Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufga-  
ben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kir-

chengemeindeverband ist eine Körperschaft öf-  
fentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist  
Wuppertal. Der Kirchengemeindeverband führt  
ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katho-  
lischer Kirchengemeindeverband Südhöhen,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die  
überörtliche Wahrnehmung von Angelegen-  
heiten der zusammengeschlossenen Kirchengem-  
einden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der  
Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in  
den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der  
Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung  
kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Ka-  
pelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim,  
Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastora-  
len Zusammenarbeit der Kirchengemeinden  
in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrver-  
band.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kir-  
chengemeindeverband aus dem jeweiligen Ge-  
schäftsbereich der zusammengeschlossenen Kir-  
chengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt,  
legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest.  
Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüs-  
se bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmi-  
gung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kir-  
chengemeindeverband und verwaltet seine  
Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den  
Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitglie-  
dern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchen-  
gemeinden, die von deren Kirchenvorständen  
aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für  
die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl be-  
stimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der  
(einzig) Pfarrer der Kirchengemeinden des  
Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zu-  
gleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird  
durch den Erzbischof ernannt. Die Verbands-  
vertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und  
beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitglie-  
derbestandes aus ihrer Mitte einen Stellver-  
treter des Vorsitzenden für die Dauer von  
drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig,  
wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder  
anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit  
der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle  
der Stimmgleichheit entscheidet bei Wäh-  
len das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung  
und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen,  
z. B. der Rendantur.

## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner

### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Südhöhen, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Christopherus in Wuppertal Barmen-Lichtenplatz, St. Joseph in Wuppertal Ronsdorf, Hl. Ewalde in Wuppertal Cronenberg und St. Hedwig in Wuppertal Hahnerberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Im Auftrag  
Olmer

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 260 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 29.06.2006 um 17.00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Besprechungsraum 114/115, Drennesweg 5, 47445 Moers, statt.

#### Tagesordnung

##### A. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- Punkt 2: Anregungen zur Tagesordnung
- Punkt 3: Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- Punkt 4: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- Punkt 5: Vorläufiger Jahresabschluss 2005
- Punkt 6: Ausführung des Wirtschaftsplanes 2006
  - 6.1 Controllingbericht über das 1. Quartal 2006
  - 6.2 Finanzplan 2007 – 2009
- Punkt 7: NKF-Software
  - 7.1 Bericht über die Erweiterung des KRZN-Produktangebotes
  - 7.2 Ergänzung des Wirtschaftsplanes 2006 und der Entgelte 2006
- Punkt 8: Mitteilungen und Anfragen

##### B. Nichtöffentliche Sitzung

- Punkt 9: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- Punkt 10: Abberufung eines Prüfers
- Punkt 11: Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 30. Mai 2006

Kommunales Rechenzentrum  
Niederrhein

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung  
Papen

**261                    Bekanntmachung  
                          der Sitzung und Tagesordnung der  
                          Verbandsversammlung des  
                          Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 20.06.2006 um 14.30 Uhr im Kreishaus des Kreises Kleve, Prinz-Moritz-Saal, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, statt.

**Tagesordnung**

**A – öffentlicher Teil –**

1. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2005
2. Geschäftsbericht, Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2005
3. Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2005
4. Kürzung von Regionalisierungsmitteln durch den Bund
5. Verbundförderung 2006
6. Zuweisungen an die Kreise Wesel und Kleve
7. Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW (IGVP – NRW)
8. Qualität im Schienenverkehr
9. Fahrpreisanpassung des VGN-Tarifes
10. Mitteilungen
11. Verschiedenes

Wesel, den 22. Mai 2006

Nahverkehrs-Zweckverband  
Niederrhein

Crefeld  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 199



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach